



# Drucksachen

## des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 30. 3. 1962

III. Wahlperiode

Nr. 1279

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-14  
Bundesautobahn, Stadtring Berlin und  
Friedrichsruher Straße zwischen Nestorstraße  
und Hohenzollerndamm sowie für die Grundstücke  
Cunostraße 45-48 a, 52-52 a, Charlottenbrunner  
Straße 1, 44-47 und Hohenzollerndamm 50-52  
im Bezirk Wilmersdorf,  
Ortsteile Wilmersdorf und Schmargendorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-14  
Bundesautobahn, Stadtring Berlin  
und Friedrichsruher Straße  
zwischen Nestorstraße und Hohenzollerndamm  
sowie für die Grundstücke Cunostraße 45-48 a, 52-52 a,  
Charlottenbrunner Straße 1, 44-47  
und Hohenzollerndamm 50-52 im Bezirk Wilmersdorf,  
Ortsteile Wilmersdorf und Schmargendorf.**

Vom 23. März 1962.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

### § 1

Der Bebauungsplan IX-14 vom 5. September 1961 Bundesautobahn, Stadtring Berlin und Friedrichsruher Straße zwischen Nestorstraße und Hohenzollerndamm sowie für die Grundstücke Cunostraße 45-48 a, 52-52 a, Charlottenbrunner Straße 1, 44-47 und Hohenzollerndamm 50-52 im Bezirk Wilmersdorf, Ortsteile Wilmersdorf und Schmargendorf, wird festgesetzt.

### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

## A. Begründung:

### I. Veranlassung des Planes

Die Abwicklung des übergeordneten und die Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs, für den die Motorisierungskennziffer 1 : 5 zugrunde gelegt ist, erfordert die Anlegung eines Autobahnringes, der Teil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes ist. Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muß er seiner Zweckbestimmung entsprechend frei von höhengleichen Kreuzungen sein, für Zu- und Abfahrten mit besonderen Anschlußstellen ausgestattet sein und getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr haben.

Das Gelände im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) – im allgemeinen Wohngebiet, Baustufe IV/3. Der Flächennutzungsplan sieht im Zuge des Autobahnringes eine zentrale Verkehrsstraße vor.

Das vom Bebauungsplan erfaßte Teilstück des Autobahnringes zwischen Nestorstraße und Hohenzollerndamm gehört zu dem fertiggestellten und dem Verkehr übergebenen Abschnitt, welcher Halensee und Schmargendorf verbindet. Mit Ausnahme der Garagen ist auch die ausgewiesene Wohnbebauung durchgeführt.

Zur Aufhebung gegenstandslos gewordener Straßen- und Baufluchtlinien und zur Sicherung des neuen städtebaulichen Zustandes war die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

### II. Inhalt des Planes

Im Zuge einer Regelung der planfreien Kreuzung der im Einschnitt geführten Bundesautobahn, Stadtring Berlin, mit dem Hohenzollerndamm mußten die früheren Einmündungen der Charlottenbrunner Straße und der Friedrichsruher Straße in den Hohenzollerndamm verändert werden.

Der Verkehr der Friedrichsruher Straße wurde unter Inanspruchnahme privaten Geländes durch den Bau einer Verbindung zur Charlottenbrunner Straße abgeleitet. Ein Teil des Geländes der Friedrichsruher Straße wurde für die Ausfahrt von der Bundesautobahn, Stadtring Berlin, zum Hohenzollerndamm benötigt. Das Straßenland mußte deshalb auf Kosten der Vorgartenflächen erweitert werden.

Auf Grund der besonderen Lage des nicht mehr benötigten Teiles der Charlottenbrunner Straße unmittelbar am Kreuzungspunkt wichtiger Verkehrswege war hier die Errichtung einer städtebaulichen Dominante erwünscht. Unter Einhaltung eines genügend großen für Grünanlagen genutzten Abstandes von der Straße wurde ein 8geschossiges Wohn- und Geschäftshaus errichtet, das mit seinen Läden im Erdgeschoß ein Einkaufszentrum am Hohenzollerndamm bildet. Der Durchgang in der Mitte des Gebäudes hält die Fußgängerverbindung von der Charlottenbrunner Straße zum Hohenzollerndamm aufrecht.

Berlin, den 26. März 1962

Der Senat von Berlin

Brandt  
Reg. Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen

Mit Ausnahme des Grundstücks Friedrichsruher Straße Nr. 34, dessen Altbebauung erhalten geblieben ist, wurden auf dem übrigen, in den Geltungsbereich einbezogenen Gelände längs der Cunostraße, der Charlottenbrunner Straße, der Friedrichsruher Straße und dem Hohenzollerndamm 5- und 6geschossige Wohnhäuser angeordnet. Die Gebäude sind einschließlich der Außenanlagen fertiggestellt und werden bereits genutzt. Die Garagen werden nach Bedarf errichtet.

Förmlich festgestellte Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der neuen städtebaulichen Situation entsprechende Baulinien festgesetzt. Für das Umspannwerk und einen Teil der Hohenzollerndammbrücke wurde ein Leitungsrecht zugunsten der S-Bahn eingetragen.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Bebauungsplan hat am 11. Oktober 1961 die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf gefunden.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 30. Oktober 1961 bis einschließlich 30. November 1961 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Bedenken und Anregungen wurden nicht geäußert.

### B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

### C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Der Bebauungsplan umfaßt ein Teilstück der Baumaßnahme „Bau eines Schnellstraßenringes; 1.-3. Bauabschnitt vom Anschluß Mecklenburgische Straße über Hohenzollerndamm bis Halenseestraße“. Die Gesamtkosten dieser Baumaßnahme – ohne Grunderwerb – betragen nach den Haushaltsunterlagen 47 500 000 DM, die beim HUA B 67 00, Hst 805 nachgewiesen sind.

Die Kosten für den Grunderwerb in Höhe von 4 325 000 DM werden im Fachhaushalt HUA B 67 00, Hst 800 bis 803 nachgewiesen.